

1956	Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1956	Nr. 17
Tag	Inhalt:	Seite
16. 4. 56	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</b> .....	243
29. 3. 56	Verordnung zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung .....	250
28. 3. 56	Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder .....	261
5. 4. 56	Berichtigung zur Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener .....	261
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	261

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 16. April 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgenden Fünften Abschnitt:

#### „Fünfter Abschnitt Arbeitslosenhilfe

#### § 141

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes haben Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 87 Abs. 2, § 88 Abs. 3 und § 168 a sind nicht anzuwenden.

(2) Fremde Staatsangehörige stehen Deutschen gleich, wenn in ihrem Heimatstaat arbeitslosen Deutschen Leistungen gewährt werden, die denen der Arbeitslosenhilfe gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, stellt der Bundesminister für Arbeit fest.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung sonstige fremde Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung insbesondere von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts und der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen. § 18 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

#### § 141 a

- (1) Anspruch auf Unterstützung hat, wer
1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat,
  2. die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach § 95 nicht erfüllt oder den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 erschöpft hat,
  3. bedürftig ist und
  4. innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht,
    - a) Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, ohne daß er von dem Bezug auf Grund des § 93 c ausgeschlossen worden ist, oder
    - b) mindestens zehn Wochen in entlohnter, aber nicht nur gelegentlicher oder geringfügiger (§ 75 a Abs. 2) Beschäftigung, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, gestanden hat. Zeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist, bleiben außer Betracht. Ferner bleiben Beschäftigungen außer Betracht, die vor dem Tage liegen, mit dem der Arbeitslose auf Grund des § 93 c vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ausgeschlossen worden ist. Eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen steht einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleich.

Wird die Unterstützung ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterstützung erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die nach den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, als erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllen konnten.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann für Personengruppen durch Rechtsverordnung andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleichstellen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruchs auf Unterstützung nicht erforderlich ist.

(4) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer zur Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ernstlich bereit und ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes

1. nach seinem Leistungsvermögen imstande sowie nicht durch sonstige Umstände gehindert ist, eine Beschäftigung von nicht nur geringfügigem Umfange (§ 75 a) unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben und
2. nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.

#### § 141 b

Anspruch auf Unterstützung hat nicht, wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch besteht ferner nicht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung zuerkannt ist oder für die er ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art erhält.

#### § 141 c

- (1) Der Anspruch auf Unterstützung erlischt
1. mit der Erfüllung einer Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung,
  2. mit der erneuten Erfüllung der Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,

3. nach Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tag des Unterstützungsbezuges.

(2) Eine Unterstützungsdauer von einhundertsechsfünfzig Wochen kann die Vermutung begründen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Der Arbeitslose hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er sich ernstlich bemüht hat, Arbeit zu finden. Dabei ist die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. § 100 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 141 d

(1) Die Hauptunterstützung richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Als Bemessungsentgelt ist zugrunde zu legen

1. in dem Falle des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, das zuletzt der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung zugrunde gelegt worden ist,
2. in dem Falle des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten zehn Wochen der Beschäftigung, durch die die Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllt wird. § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(2) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b vor, so ist Absatz 1 Nr. 2 anzuwenden

(3) Kann die Hauptunterstützung nicht nach den Absätzen 1 und 2 bemessen werden oder wäre eine Bemessung nach Abs. 1 Nr. 2 mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen zuvor überwiegend ausgeübte Beschäftigung unbillig hart, so ist als Bemessungsentgelt das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 168) maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(4) Steht der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person liegen, der Arbeitsvermittlung nicht für eine Beschäftigung zur Verfügung, deren Entgelt der Bemessung nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde zu legen wäre, so ist Absatz 3 anzuwenden.

(5) Die Hauptunterstützung und die Familienzuschläge sind, unbeschadet der Bedürftigkeitsprüfung (§§ 141 e und 141 f), nach der dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle zu gewähren.

#### § 141 e

(1) Als bedürftig im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 3 gilt der Arbeitslose, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann, und das Einkommen, das nach § 141 f zu berücksichtigen ist, den Tabellensatz nicht erreicht.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen und das Vermögen seines

im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Haben Eheleute, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, die Voraussetzungen des Anspruchs auf Unterstützung nach § 141 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erfüllt, so gelten beide zusammen nur insoweit als bedürftig, als die bei jedem der beiden Berechtigten nach § 141 f zu berücksichtigenden Einkommen zusammengerechnet den nach dem höheren der beiden Bemessungsentgelte (§ 141 d) ermittelten und um 6 Deutsche Mark erhöhten Tabellensatz nicht erreichen. Dabei ist das Einkommen der Berechtigten nach § 141 f Abs. 1 Nr. 1 nur zu berücksichtigen, soweit es 18 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Bei der Bemessung des Tabellensatzes ist die Gesamtzahl der Angehörigen zu berücksichtigen, bei denen die Voraussetzungen für den Familienzuschlag erfüllt sind. Ist die hiernach ermittelte Gesamtunterstützung geringer als die Unterstützung, die einem der Berechtigten zustehen würde, wenn nur dieser einen Anspruch geltend machen würde, so ist der höhere Betrag als Gesamtunterstützung zu gewähren. Jedem der Berechtigten steht der Teil der hiernach ermittelten Gesamtunterstützung als Unterstützung zu, der dem Verhältnis der beiden wöchentlichen Einheitslöhne zueinander entspricht (Spalte 2 der Anlage zu § 141 d). Erkrankt einer der Berechtigten und hat er Anspruch auf Krankengeld, so hat der andere Berechtigte dessen ungeachtet Anspruch auf Unterstützung in Höhe des nach den Sätzen 1 bis 5 errechneten Betrages.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Arbeitsamt gleichwohl Unterstützung gewähren, solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Unterstützung dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Mehraufwendungen an Unterstützung, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(5) Im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind das Einkommen und das Vermögen einer Person, mit der der Arbeitslose in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das Einkommen und das Vermögen des Ehegatten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrats und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

### § 141 f

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen, soweit nicht § 112 anzuwenden ist:

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 30 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie, soweit es 36 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 30 und 36 Deutsche Mark erhöhen sich um 15 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise, aber nicht überwiegend gewährt, so verringert sich der Betrag von 15 Deutsche Mark entsprechend. Wird für die unterhaltene Person ein Familienzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld gewährt, so verringert sich der Erhöhungsbetrag um den Familienzuschlag oder das Kindergeld.

(2) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfange und Werbungskosten.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die dem Arbeitslosen unter Anrechnung der Unterstützung von anderen Leistungsträgern gewährt werden,
5. die Grundrente der Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde,
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt

werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt.

7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt, oder die ein Dritter zur Ergänzung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein.

#### § 141 g

Die Wartezeit entfällt, wenn die Unterstützung im unmittelbaren Anschluß an Arbeitslosenunterstützung bezogen wird. Im übrigen kann in Härtefällen von einer Wartezeit abgesehen werden. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitslose ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen während der Wartezeit zu bestreiten.

#### § 141 h

(1) Der Arbeitslose hat unbeschadet des § 170 auf Verlangen des Arbeitsamtes während des Bezuges von Unterstützung glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung fortbestehen.

(2) Er hat ferner unbeschadet des § 176 unverzüglich anzuzeigen

1. jede Änderung seines eigenen Einkommens und Vermögens,
2. jede Änderung des Einkommens und des Vermögens der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichteten und seiner sonstigen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen,
3. die Aufnahme einer entlohnten Arbeit oder einer selbständigen Tätigkeit durch die in Nummer 2 und die in § 141 e Abs. 5 genannten Personen.

(3) Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 171) oder kommt er seiner Anzeigepflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nach, so kann ihm die Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden.

#### § 141 i

Für Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gelten die §§ 132 bis 139 und 140 Abs. 2, soweit der Bundesminister für Arbeit oder eine Stelle, die er beauftragt hat, die Zustimmung dazu erteilt hat.

#### § 141 k

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder

daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

#### § 141 l

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

### Artikel II

#### Übergangsvorschriften

##### § 1

In Übergangsfällen erhält nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe

1. bis zum Ablauf von drei Monaten,
  - a) wer als fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser nicht nach § 141 Abs. 2 und 3 Deutschen gleichgestellt ist,
  - b) wer nach § 141 b keinen Anspruch auf Unterstützung hat,
2. bis zum Ablauf von sechs Monaten, wer die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt,

wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung gegeben sind.

##### § 2

Mietzuschläge und Sonderbeihilfen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden sind, können in Übergangsfällen im Rahmen des Höchstbetrages bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft (§ 95) oder bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

##### § 3

Als Übergangsfälle im Sinne der §§ 1 und 2 gelten die Unterstützungsfälle, in denen seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

##### § 4

Bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 141 e Abs. 6 bleiben insoweit die geltenden Vorschriften in Kraft.

## § 5

(1) Die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe ist auf Antrag neu zu bemessen, wenn die letzte Errechnung des Bemessungsentgelts früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Abweichend von § 141 d ist als Bemessungsentgelt das Entgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose erzielt hätte, wenn er die Beschäftigung, nach deren Entgelt die Arbeitslosenunterstützung oder die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung überwiegend bemessen worden ist, in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Betriebe im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeübt hätte.

(2) Der Antrag wirkt drei Monate zurück, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des Artikels II § 1 Nr. 1.

## Artikel III

## Schlußvorschriften

## § 1

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Die Arbeitslosenhilfe ist Arbeitslosenfürsorge im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193).

## § 2

Im Gesetz über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Land Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 259) werden in § 2 Abs. 2 die Worte „oder von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung“ gestrichen.

## § 3

Die Überschriften der Abschnitte des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden wie folgt geändert:

Der bisherige „Fünfte Abschnitt“ erhält die Überschrift „Sechster Abschnitt“, der bisherige „Sechste Abschnitt“ die Überschrift „Siebenter Abschnitt“, der bisherige „Siebente Abschnitt“ die Überschrift „Achter Abschnitt“, der bisherige „Achte Abschnitt“ die Überschrift „Neunter Abschnitt“, der bisherige „Neunte Abschnitt“ die Überschrift „Zehnter Abschnitt“.

## § 4

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin mit folgenden Besonderheiten:

- a) an Stelle des in § 141 c Abs. 2 genannten § 100 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist § 12 Abs. 3,
- b) an Stelle des in § 141 h Abs. 2 genannten § 176 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist § 10

des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1283) anzuwenden.

(2) Artikel I § 141 a Abs. 1 Nr. 4 gilt im Land Berlin in Übergangsfällen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in dieser Vorschrift vorgesehenen Frist von einem Jahr eine Frist von zwei Jahren tritt. § 141 c Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vorbehaltlich Artikel II § 4 folgende Vorschriften aufgehoben:

1. die Verordnung Nr. 117 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet Nr. 22 — S. 652),
2. die Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 24. November 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 25) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 30. Mai 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 172),
3. die Verordnung Nr. 734 des Arbeitsministeriums über die Arbeitslosenfürsorge vom 20. Januar 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 50) in der Fassung der Verordnung Nr. 740 des Arbeitsministeriums vom 20. August 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 221),
4. die Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt des Landes Hessen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84) in der Fassung der

- Verordnung des Hessischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83) und der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 75),
5. die Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 15. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 167),
  6. das Landesgesetz über Arbeitslosenhilfe vom 1. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 57),
  7. die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Arbeitslosenfürsorge vom 7. Oktober 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 420),
  8. die Landesverordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 16. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 441),
  9. das in Berlin erlassene Gesetz über die Arbeitslosenfürsorge vom 9. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 485),
  10. § 141 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung,
  11. das Gesetz über die Bemessung und Höhe der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 221),
  12. § 4 Satz 3 des Gesetzes über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetrags-erhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125),
  13. das Gesetz über die Anrechnung von Renten in der Arbeitslosenfürsorge vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 660),
  14. die §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1022),
  15. Artikel 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 353).
- Im übrigen werden vorbehaltlich Artikel II § 4 alle Vorschriften aufgehoben, die diesem Gesetz entgegenstehen. Ferner treten vorbehaltlich Artikel II § 4 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, die zur Durchführung, Änderung und Ergänzung der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Bad Mergentheim, den 16. April 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Anlage**  
(zu § 141 d Abs. 5)

Arbeitsentgelt je Woche		Einheitslohn (wöchentl.)	Hauptbetrag	Arbeitslosenhilfe-Wochensätze mit ..... Familienangehörigen						Höchstbetrag <sup>2)</sup>	Zuschläge	
von	bis			1	2	3	4	5	6		1)	für den 1. Familien-Angeh.
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
0,01	1,99	1,—	0,90						0,90			
2,—	3,99	3,—	2,70						2,70			
4,—	5,99	5,—	4,50						4,50			
6,—	7,99	7,—	6,30						6,30			
8,—	9,99	9,—	8,10						8,10			
10,—	11,99	11,—	9,60	9,90					9,90	0,30		
12,—	13,99	13,—	10,50	11,70					11,70	1,20		
14,—	15,99	15,—	11,70	13,50					13,50	1,80		
16,—	17,99	17,—	12,90	15,30					15,30	2,40		
18,—	19,99	19,—	14,10	17,10					17,10	3,—		
20,—	21,99	21,—	14,40	17,40					17,40	3,—		
22,—	23,99	23,—	15,60	18,60					18,60	3,—		
24,—	25,99	25,—	16,20	20,10					20,10	3,90		
26,—	27,99	27,—	17,10	21,—	21,60				21,60	3,90	0,60	
28,—	29,99	29,—	17,70	21,90	23,10				23,10	4,20	1,20	
30,—	31,99	31,—	19,20	23,40	24,90				24,90	4,20	1,50	
32,—	33,99	33,—	19,80	24,—	26,40				26,40	4,20	2,40	
34,—	35,99	35,—	20,40	24,90	27,60	27,90			27,90	4,50	2,70	
36,—	37,99	37,—	21,—	25,50	28,20	29,70			29,70	4,50	2,70	
38,—	39,99	39,—	21,30	26,10	28,80	31,20			31,20	4,80	2,70	
40,—	41,99	41,—	22,50	27,30	30,30	32,70			32,70	4,80	3,—	
42,—	43,99	43,—	22,80	27,60	30,60	33,60	34,50		34,50	4,80	3,—	
44,—	45,99	45,—	23,10	28,20	31,20	34,20	36,—		36,—	5,10	3,—	
46,—	47,99	47,—	23,70	28,80	31,80	34,80	37,50		37,50	5,10	3,—	
48,—	49,99	49,—	24,30	29,40	32,40	35,40	38,40		38,40	5,10	3,—	
50,—	51,99	51,—	24,30	29,70	32,70	35,70	38,40		38,40	5,40	3,—	
52,—	53,99	53,—	24,60	30,—	33,—	36,—	38,40		38,40	5,40	3,—	
54,—	55,99	55,—	24,90	30,30	33,30	36,30	38,40		38,40	5,40	3,—	
56,—	57,99	57,—	25,50	30,90	33,90	36,90	39,90		39,90	5,40	3,—	
58,—	59,99	59,—	25,80	31,20	34,20	37,20	40,20	41,40	41,40	5,40	3,—	
60,—	61,99	61,—	26,10	31,50	34,50	37,50	40,50	42,60	42,60	5,40	3,—	
62,—	63,99	63,—	26,40	31,80	34,80	37,80	40,80	43,80	44,10	5,40	3,—	
64,—	65,99	65,—	26,70	32,10	35,10	38,10	41,10	44,10	45,60	5,40	3,—	
66,—	67,99	67,—	27,30	32,70	35,70	38,70	41,70	44,70	46,80	5,40	3,—	
68,—	69,99	69,—	27,60	33,—	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	5,40	3,—	
70,—	71,99	71,—	27,90	33,30	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	5,40	3,—	
72,—	73,99	73,—	28,20	33,60	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	5,40	3,—	
74,—	75,99	75,—	28,50	33,90	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	5,40	3,—	
76,—	77,99	77,—	28,80	34,20	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	5,40	3,—	
78,—	79,99	79,—	29,10	34,50	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	5,40	3,—	
80,—	81,99	81,—	29,40	34,80	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	5,40	3,—	
82,—	83,99	83,—	29,70	35,10	38,10	41,10	44,10	47,10	50,10	5,40	3,—	
84,—	85,99	85,—	30,30	35,70	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	5,40	3,—	
86,—	87,99	87,—	30,60	36,—	39,—	42,—	45,—	48,—	51,—	5,40	3,—	
88,—	89,99	89,—	30,90	36,30	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	5,40	3,—	
90,—	91,99	91,—	31,20	36,60	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	5,40	3,—	
92,—	93,99	93,—	31,50	36,90	39,90	42,90	45,90	48,90	51,90	5,40	3,—	
94,—	95,99	95,—	31,80	37,20	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	5,40	3,—	
96,—	97,99	97,—	32,10	37,50	40,50	43,50	46,50	49,50	52,50	5,40	3,—	
98,—	99,99	99,—	32,40	37,80	40,80	43,80	46,80	49,80	52,80	5,40	3,—	
100,—	101,99	101,—	32,70	38,10	41,10	44,10	47,10	50,10	53,10	5,40	3,—	
102,—	103,99	103,—	33,30	38,70	41,70	44,70	47,70	50,70	53,70	5,40	3,—	
104,—	105,99	105,—	33,60	39,—	42,—	45,—	48,—	51,—	54,—	5,40	3,—	
106,—	107,99	107,—	33,90	39,30	42,30	45,30	48,30	51,30	54,30	5,40	3,—	
108,—	109,99	109,—	34,20	39,60	42,60	45,60	48,60	51,60	54,60	5,40	3,—	
110,—	111,99	111,—	34,50	39,90	42,90	45,90	48,90	51,90	54,90	5,40	3,—	
112,—	113,99	113,—	34,80	40,20	43,20	46,20	49,20	52,20	55,20	5,40	3,—	
114,—	115,99	115,—	35,10	40,50	43,50	46,50	49,50	52,50	55,50	5,40	3,—	
116,—	und mehr	116,—	35,40	40,80	43,80	46,80	49,80	52,80	55,80	5,40	3,—	

1) Für den 7. und jeden weiteren zuschlagberechtigten Angehörigen ist ein Zuschlag nach Spalte 12 bis zum Höchstbetrag (Spalte 10) zu gewähren.  
2) Hauptunterstützung und Familienzuschläge dürfen zusammen den Höchstbetrag (Spalte 10) nicht übersteigen.

**Verordnung  
zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung.**

Vom 29. März 1956.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) wird zur Durchführung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) in der Fassung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 974) nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

**Zu § 1**

1. Unter Herstellung ist der Bau, die Änderung, Erweiterung und Erneuerung von Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen zu verstehen. Zum Betrieb zählen alle Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Erfüllung der vom Verkehr gestellten Aufgaben dienen, einschließlich der Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge. Bahnanlagen sind alle dem Betrieb einer Bahn unmittelbar oder mittelbar dienenden ortsfesten Anlagen. Stromerzeugungs-, Stromverteilungs-, Leitungs- und Fernmeldeanlagen rechnen nur dann zu den Bahnanlagen, wenn sie vorwiegend für den Bahnbetrieb bestimmt sind.
2. Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge, für die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande eine Genehmigung oder nach der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung eine Zulassung erforderlich ist, dürfen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn sie abgenommen und von der Technischen Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

Die Technische Aufsichtsbehörde kann die Abnahme dem Betriebsleiter übertragen; in diesem Falle kann der Betriebsleiter die Bahnanlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge bis zur Zulassung durch die Technische Aufsichtsbehörde, falls sie nichts anderes festsetzt, nach der Abnahme vorläufig in Betrieb nehmen.

3. Normen und Regeln gibt der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der obersten Landesverkehrsbehörden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr (Verkehrsblatt) bekannt.

**Zu § 2**

Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, in denen die obersten Landesverkehrsbehörden nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Auflagen machen und Ausnahmen zulassen dürfen, sind auch solche, die allgemein für die technische Entwicklung besondere Bedeutung haben.

**Zu § 3**

1. Die Technische Aufsichtsbehörde hat zu überwachen, daß die für den Bau und Betrieb geltenden Vorschriften eingehalten werden; sie soll dabei auch Berater der Betriebe sein.
2. Die Bediensteten der Technischen Aufsichtsbehörden sind zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Unternehmen verpflichtet. Die Unternehmen haben ihrerseits die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu unterstützen.

**Zu § 4**

1. Eine Linienführung ist als günstig anzusehen, wenn sie die erforderliche Sicherheit bietet und wirtschaftlich vorteilhaft ist; insbesondere sind die Beziehungen zu dem übrigen Verkehr zu berücksichtigen. Auf der rechten Fahrbahnseite und durch Einbahnstraßen dürfen neue Straßenbahnstrecken nur in der zugelassenen Verkehrsrichtung geführt werden. Ausweichgleise in Straßenkreuzungen sind zu vermeiden.
2. Gleise können entweder in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße eingebettet oder auf besonderem Bahnkörper innerhalb oder außerhalb des Verkehrsraums der Straße verlegt sein. Innerhalb des Verkehrsraums einer öffentlichen Straße liegt ein besonderer Bahnkörper, wenn unmittelbar daneben beiderseits, gleichlaufend und besonders abgegrenzt Fahrbahnen einer öffentlichen Straße oder auf einer Seite anstelle einer Fahrbahn Geh-, Reit- oder Radwege verlaufen.
3. Die Grenzen der Ortslage bestimmen sich nach § 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (Ortstafeln).

**Zu § 5**

1. Als Spurweite sollen die Grundmaße 1,435 Meter (Regelspur) oder 1,000 Meter (Meterspur) verwendet werden. Die Spurweite ist möglichst so zu wählen, daß die Fahrzeuge auch auf Gleise angrenzender Bahnen übergehen können.
2. Bei der Festsetzung der Grenzmaße für Spuränderungen sind die Beziehungen zwischen Schiene und Rad (Form der Schienen und Spurränze, Achsanordnung, Raddurchmesser, Spurweite und Rillenbreite) maßgebend.

**Zu § 6**

1. Jedermann zugängliche Gleise sind solche, die in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, und solche, die nach § 41 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung betreten oder überquert werden dürfen.



2. Die Mindestabstände der Fahrzeuge von festen Gegenständen in den verschiedenen Höhenbereichen für vorhandene und neue Anlagen ergeben sich aus der in Anlage A dargestellten Umgrenzung des lichten Raumes und aus der Begrenzung der Fahrzeuge. In Gleisbögen ist festzustellen, inwieweit die Breitenmaße des lichten Raumes nach Anlage A entsprechend dem Bogenhalbmesser und der Fahrzeugbauart vergrößert werden müssen.
3. Die Breitenmaße des lichten Raumes sind in der zur Gleisachse senkrechten Ebene gleichlaufend mit der Verbindungslinie der beiden Schienenoberkanten zu messen. Die Achse der Umgrenzung des lichten Raumes ist in der Mitte zwischen den Schienen anzunehmen, in Gleisbögen mit Spurerweiterung also in der Mitte der erweiterten Spur.
4. Zwischen den am weitesten ausladenden Teilen von Fahrzeugen, die sich auf benachbarten Gleisen der Strecke befinden, müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
  - a) im Höhenbereich von Null bis 0,80 Meter über Schienenoberkante in Geraden und Gleisbögen 0,10 Meter,
  - b) oberhalb 0,80 Meter über Schienenoberkante in Geraden 0,30 Meter und in Gleisbögen 0,20 Meter.
 Diese Mindestabstände müssen auch beiderseits von Masten und Signalanlagen, die sich zwischen benachbarten Gleisen auf der Strecke befinden, beachtet werden.
5. Die durch bauliche Maßnahmen zu gewährleistenden Mindestabstände zwischen Straßen- und Schienenfahrzeugen auf besonderem Bahnkörper sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen. Bei benachbarten Eisenbahn- und Straßenbahngleisen werden die Mindestabstände von den für die Technische Aufsicht zuständigen Behörden festgesetzt.
6. An Haltestellen darf die Fahrzeugbegrenzungslinie an der der Haltestelle zugewandten Seite durch geöffnete Türen oder herabgelassene Trittstufen bis zu 0,25 Meter überschritten werden. Die Fahrtrichtungsanzeiger und Rückspiegel der Fahrzeuge dürfen die Fahrzeugbegrenzungslinie bis zu 0,10 Meter überschreiten.
7. In Tunneln, an Unterführungen, Stützmauern und Zäunen sind ausreichende Schutzräume oder Nischen nach Anlage A vorzusehen, wenn anderer Ausweichraum nicht vorhanden ist.
8. Bei Neuanlagen und Umbauten dürfen die Lichtraummaße nur mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde unterschritten werden; dabei sind Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 9 zu treffen.
9. Sicherheitsmaßnahmen für die Stellen, an denen die Lichtraummaße unterschritten werden, sind:
  - a) Kennzeichnung durch Warnanstrich,
  - b) Geschwindigkeitsbeschränkung,

- c) Kennzeichnung von Stellen, die bei Annäherung von Fahrzeugen nicht betreten werden dürfen,
  - d) Kennzeichnung von Stellen, die auf benachbarten Gleisen nicht gleichzeitig befahren werden dürfen,
  - e) Schließen der Fenster, Türen und Abschlusseinrichtungen der Fahrzeuge beim Befahren der gefährdeten Stellen,
  - f) Schallwarnzeichen,
  - g) bei Laderampen Anordnung von Steigeisen oder Stufen in Abständen von je 10 Metern.
- Welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind, ist im Einzelfall zu entscheiden.
10. Bei Rillenschienen dürfen die Rillen in der Geraden bis zu 45 Millimeter, in Gleisbögen bis zu 60 Millimeter breit sein.

**Zu § 7**

1. Die Längsneigung bei Reibungsbahnen soll in der Regel 1 : 10 nicht überschreiten. An Gefällstrecken sollen möglichst gerade Strecken mit geringem Gefälle anschließen; sind Gleisbögen in Gefällstrecken nicht zu vermeiden, sollen sie möglichst große Halbmesser und entsprechende Überhöhung haben.
2. Der Halbmesser eines Gleisbogens soll mindestens 25 Meter betragen. Unterschreitungen sind auf Betriebshöfe, Werkstätten, Wendeschleifen und auf Sonderfälle zu beschränken.
3. Auf der Strecke sind zwischen Geraden und Bögen sowie zwischen Bögen mit verschiedenen Halbmessern Übergangsbögen vorzusehen.
4. Die Überhöhungen in Gleisbögen sind auf Grund der festgelegten Fahrgeschwindigkeiten und des Bogenhalbmessers zu ermitteln. Bei Überhöhungen soll ein allmählicher Übergang durch eine Überhöhungsrampe geschaffen werden. Die Überhöhungen bei Gleisanlagen innerhalb des Verkehrsraums öffentlicher Straßen sind im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde festzulegen.

**Zu § 8**

Wenn bahneigene Nachrichtenverbindungen nicht vorhanden sind, ist sicherzustellen, daß sich die Betriebsbediensteten während der Betriebszeit von der Strecke aus mit den Betriebsstellen über nichtbahneigene Fernsprechstellen verständigen können.

**Zu § 9**

1. An den Enden von Gefällstrecken mit größeren Neigungen als 1 : 20 dürfen Haltestellen nur dann angelegt werden, wenn infolge der örtlichen Lage eine andere Lösung nicht zumutbar ist.
2. Haltestellen, die aus Gründen der Betriebssicherheit (Zwangshaltestellen) anzulegen sind, werden auf Vorschlag des Betriebsleiters von der Technischen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt. Sie sollen möglichst mit den Haltestellen für den öffentlichen Verkehr zusammengelegt werden.

3. Haltestelleninseln sollen mindestens 1,5 Meter breit sein; die Länge richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Neben der Insel soll noch eine Fahrbahn von mindestens 3,0 Metern für den übrigen Straßenverkehr verbleiben. Die Kennzeichnung der Haltestelleninseln, erforderlichenfalls auch durch Beleuchtung, ist von der Technischen Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde zu regeln.

#### Zu § 10

Höhengleiche Kreuzungen mit anderen Bahnen sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn infolge der örtlichen Verhältnisse eine andere Lösung nicht zumulbar ist; an solchen Kreuzungen muß das Blickfeld des Straßenbahnfahrers über die zu kreuzende Bahnstrecke nach beiden Seiten so weit reichen, daß er den Straßenbahnzug nach Erkennen eines herannahenden anderen Zuges mit Sicherheit vor der Kreuzung zum Halten bringen kann. Reicht das Blickfeld nicht so weit, sind Zwangshaltestellen so anzulegen, daß der Straßenbahnfahrer beim Anfahren die zu kreuzende Bahnstrecke übersehen kann.

#### Zu § 11

Als weitergehende Sicherheitsmaßnahmen an Bahnübergängen können Schranken, Blinklichtanlagen, Zwangshaltestellen, Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Straßenbahn, Warnsignale der Straßenbahnfahrzeuge, seitliche Schutzwehren, Warnzäune oder Pfosten und die Bewachung der Bahnübergänge durch Bahnwärter verlangt werden. Anordnungen über Schranken und Blinklichtanlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörden.

#### Zu § 13

1. Bei der Berechnung der Brücken sind die in Anlage B vorgesehenen oder, soweit ungünstiger, die tatsächlich vorhandenen Verkehrslasten in jeweils ungünstigster Aufeinanderfolge und Stellung zugrunde zu legen. Bei Brücken, die gleichzeitig dem Straßenverkehr dienen und nach den vom Deutschen Normenausschuß für Straßen- und Wegbrücken aufgestellten Normen und Regeln zu bemessen sind, ist im allgemeinen nur eine Gruppe, bestehend aus drei aufeinanderfolgenden Triebwagen und anschließend drei aufeinanderfolgenden Beiwagen, auf einem Straßenbahngleis an ungünstigster Stelle anzusetzen. Teile dieser Gruppen, die entlastend wirken, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei Brücken, die nur dem Straßenbahnverkehr dienen, ist jedes Gleis mit einer solchen Gruppe jeweils an ungünstigster Stelle belastet anzunehmen und nach den anerkannten Regeln für Eisenbahnbrücken zu berechnen.
2. Bei bahneigenen Brücken sind die statischen Berechnungen für den Brückenbau von einem amtlich zugelassenen Prüfer nachzuprüfen und zu bescheinigen. Bahneigene Brücken sind alle drei Jahre unter Zuziehung eines Sachverständigen zu prüfen. Das Ergebnis ist in die Brückenbücher

einzutragen. Alle Unterlagen über Berechnungen und Nachprüfungen sind beim Betriebsleiter aufzubewahren.

3. Für nichtbahneigene Brücken, die von der Bahn mitbenutzt werden, hat sich der Unternehmer von den Eigentümern der Brücken bestätigen zu lassen, daß die Tragfähigkeit der Brücken den Bestimmungen nach Nummer 1 entspricht.

#### Zu § 14

1. Für überwachungsbedürftige Anlagen innerhalb der Werkstättenbetriebe gelten die auf Grund der §§ 24 bis 24d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 29. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1459) erlassenen Vorschriften.
2. Die Bestimmungen über die Duldung öffentlicher Vorrichtungen auf Grundstücken und an Baulichkeiten erstrecken sich auch auf die für die Stromzuführung notwendigen Einrichtungen wie Trennschalter, Kabelzuleitungen, Überspannungsableiter und die Teile für elektrisch betätigte Weichen.

#### Zu § 15

1. Für Spurkränze und Radreifen gelten folgende Mindestmaße:

Stärke der Spurkränze	8 Millimeter
Höhe der Spurkränze	10 Millimeter
Stärke der Radreifen, soweit sie aufgeschrumpft sind, bei Triebwagen und Lokomotiven	
bis 3 Tonnen Raddruck	16 Millimeter
über 3 Tonnen Raddruck	18 Millimeter
bei allen übrigen Fahrzeugen	14 Millimeter

Bei der Ermittlung des Raddrucks sind vollbelastete Wagen oder das Dienstgewicht der Lokomotiven anzunehmen.

2. Die Höhe und Stärke der Spurkränze sowie die Stärke der Radreifen sind an den in der Anlage C angegebenen Stellen zu messen.

#### Zu § 17

Bei Fahrzeugen mit Drehgestellen ist der Bahnräumer am Drehgestell anzubringen. Für die übrigen Räder genügen Radschützer. Der Abstand der Bahnräumer, Fangschutzvorrichtungen und Radschützer von der Schienenoberkante soll nicht größer als 0,10 Meter sein. Bauteile unter dem Wagenfußboden, vor dem Bahnräumer oder vor der Fangschutzvorrichtung sind möglichst hoch zu legen.

#### Zu § 18

1. Die Feststellbremsen müssen eine Sicherung gegen Zurückschlagen der ordnungsmäßig bedienten Betätigungsvorrichtung haben. Die Feststellbremse muß von jedem Fahrerstand zu bedienen sein. Bei Beiwagen muß die Feststellbremse von mindestens einer leicht zugänglichen Stelle des Wagennenners aus betätigt werden können.

2. Eine der Betriebsbremsen muß von der Fahrleitung unabhängig sein; mit dieser Bremse muß eine Verzögerung von mindestens der Hälfte der vorgeschriebenen Werte erreicht werden. Bei der Verwendung der Motorbremse kann am Schluß der Bremsung die Feststellbremse zum Stillsetzen der Fahrzeuge herangezogen werden.
3. Ein Zug, der aus mehreren Fahrzeugen besteht, muß die für das Triebfahrzeug vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.
4. Die Ermittlung der mittleren Bremsverzögerung zum Nachweis der Bremswirkung setzt voraus, daß die von der Haftreibung zwischen Rad und Schiene abhängige Bremse so betätigt wird, daß der Haftwert weitgehend ausgenutzt wird. Da sich die Voraussetzungen für den Ablauf des Bremsvorganges während der Versuchsfahrten ändern können, müssen die Meßfahrten unmittelbar nacheinander durchgeführt und dabei wenigstens dreimal die vorgeschriebenen Bremsverzögerungen erreicht werden. Als Ausgangsgeschwindigkeit zu Beginn der Bremsbetätigung kann die Geschwindigkeit angenommen werden, die sich aus der Zeit für das Durchfahren einer ausreichend langen Meßstrecke errechnet. Die Zeit für das Durchfahren der vor der Bremsstrecke liegenden Meßstrecke ist von zwei Personen durch Stoppuhren festzustellen; daraus ist das arithmetische Mittel zu nehmen. Die Ausgangsgeschwindigkeit kann auch mit einem Geschwindigkeitsmesser festgestellt werden, dessen Fehlergrenzen bei Geschwindigkeiten von mehr als 20 Kilometern je Stunde 3 vom Hundert des Sollwertes betragen dürfen. Für die unmittelbare Feststellung der mittleren Bremsverzögerung können Verzögerungsschreiber mit den für die Geschwindigkeitsmesser zugelassenen Fehlergrenzen verwendet werden.

**Zu § 19**

Wenn die eingebauten Sandbehälter für einen Tagesbedarf nicht ausreichen, sind im Wagen oder an der Strecke Vorratsbehälter bereitzustellen.

**Zu § 20**

1. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder ein glasähnlicher Stoff, dessen Bruchstücke keine ernstlichen Verletzungen verursachen. Die Abschlußgläser von Scheinwerfern, Zielschildern, Leuchten, Instrumenten und Rückstrahlern brauchen nicht aus Sicherheitsglas zu bestehen. Bei Fahrzeugen, die nicht der Personenbeförderung dienen, muß wenigstens für die Scheiben der Fahrerstände Sicherheitsglas verwendet werden.
2. Der Fahrerstand muß so gestaltet sein, daß auch bei vollbesetztem Fahrzeug nach vorn und nach den Seiten ein ausreichendes Blickfeld und eine gute Belüftung gegeben ist.
3. Im Wageninnern muß für die Fahrgäste eine ausreichende Anzahl zweckmäßiger Vorrichtungen zum Festhalten vorhanden sein.
4. Die Außentüren und Abschlußeinrichtungen müssen absperrbar sein und sich in den Endstellungen

selbst halten. Bei erstmals zuzulassenden Fahrzeugen dürfen die Außentüren nicht von selbst zuschlagen.

5. Der Betriebsleiter legt je nach Bauart und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und je nach den Streckenverhältnissen (Gleisbögen, Tunnel) die Streckenabschnitte fest, auf denen die Türen und Abschlußeinrichtungen während der Fahrt geschlossen sein müssen.

**Zu § 21**

1. Jeder Fahrerstand ist mit einer Läutevorrichtung auszurüsten. Wenn erforderlich, können weitere Warnvorrichtungen eingebaut werden. Für die Beschaffenheit der akustischen Warnvorrichtungen und deren Benutzung gelten die Bestimmungen des § 55 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und des § 12 der Straßenverkehrs-Ordnung sinngemäß. Andere Warnvorrichtungen als Läutevorrichtungen dürfen nur außerhalb geschlossener Ortschaften benutzt werden.
2. Fahrtrichtungsanzeiger für neu zuzulassende Fahrzeuge müssen den Bestimmungen des § 54 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sinngemäß entsprechen und orangefarbenes Licht zeigen.
3. Die Fahrzeuge sind mit Signaleinrichtungen auszurüsten, mit denen das Notsignal (zu § 31 Abs. 2 dieser Verordnung) akustisch gegeben werden kann.
4. Lautsprecheranlagen der Fahrzeuge dürfen nur aus betrieblichen Gründen zur Verständigung der Fahrgäste und der Fahrbediensteten verwendet werden. Die Verwendung der Lautsprecheranlagen zu anderen Zwecken ist nur bei Sonderfahrten gestattet, sofern sich die Lautsprecheranlage nach außen hin nicht auswirkt.

**Zu § 22**

1. Die Bezeichnung des Unternehmens, die Wagennummer, das Eigengewicht und bei Güterfahrzeugen das Ladegewicht sind außen anzuschreiben. Als Bezeichnung des Unternehmens kann auch das Geschäftszeichen oder ein Wappen verwendet werden. Die Anschrift des Zeitpunktes der letzten Hauptuntersuchung muß am Fahrzeugaufbau und am Fahr- oder Drehgestell von außen sichtbar sein.
2. Die zugelassene Gesamtzahl der Sitz- und Stehplätze der zu befördernden Personen ist im Innern der Fahrzeuge anzuschreiben (siehe auch zu § 33 dieser Verordnung). Für Schwerbeschädigte sind Sitzplätze durch Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund kenntlich zu machen.

**Zu § 23**

1. Die Technische Aufsichtsbehörde spricht auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Abnahme die Zulassung der Fahrzeuge aus. Der Antrag auf Zulassung ist zu stellen, sobald der Fahrzeugentwurf dem Unternehmen vorliegt. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung die Über-

sichtszeichnungen im Maßstab 1:10 oder 1:20, die Bremsberechnung, das allgemeine Schaltbild und die Baubeschreibung, aus der alle für die Beurteilung der Betriebssicherheit maßgebenden Merkmale zu ersehen sind, beizufügen. Wird die Zulassung für Fahrzeuge beantragt, für die bereits eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, ist die Beifügung der Unterlagen nicht notwendig, sofern die Ausführung des Fahrzeuges nicht wesentlich von den bereits genehmigten Unterlagen abweicht. Umgebaute Fahrzeuge bedürfen nur dann einer erneuten Zulassung, wenn durch den Umbau die Fahreigenschaften, das Fahrgestell, die Bremseinrichtungen, die Fahrzeugumgrenzung oder das Gewicht des Fahrzeuges wesentlich geändert wurden; soweit nach § 18 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung Änderungen der Bremseinrichtungen durchgeführt werden, bedarf es nur der Abnahme und eines Vermerks hierüber in der Zulassungsurkunde.

2. Über die Abnahme der Fahrzeuge ist eine Niederschrift zu fertigen, die der zur Abnahme Berechtigte unterschriftlich vollzieht. Die Erstaussfertigung verbleibt im Betrieb, die Zweitschrift bei der Technischen Aufsichtsbehörde. Nach der Abnahme spricht die Technische Aufsichtsbehörde die Zulassung aus.
3. Um sicherzustellen, daß die Untersuchungen der Fahrzeuge rechtzeitig ausgeführt werden, sind Aufzeichnungen über die Kilometerleistungen und Untersuchungsdaten zu führen. Bei der Hauptuntersuchung sind alle wichtigen Teile des Fahrzeuges nachzuprüfen. Zwischenuntersuchungen sollen sich insbesondere auf den elektrischen und mechanischen Teil des Antriebes und auf die Bremseinrichtungen sowie auf die übrigen Teile, von denen die Betriebssicherheit abhängt, erstrecken. Die Fristen für die Untersuchungen rechnen von dem Tage, an dem das untersuchte Fahrzeug wieder in Betrieb genommen wurde, bis zu dem Tage, an dem das Fahrzeug für die nächste Untersuchung außer Dienst gestellt wird. Ausbesserungen, z. B. nach Unfällen können als Hauptuntersuchung angerechnet werden, wenn dabei die für eine Hauptuntersuchung vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt worden sind.

#### Zu § 24

1. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers erstreckt sich auch darauf, daß der Betriebsleiter bei der Festlegung des Personalbedarfs, bei der Auswahl und der Verwendung der Betriebsbediensteten, bei beabsichtigten Einschränkungen, Erweiterungen und Umstellungen im Betrieb sowie bei der Beschaffung von Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeugen maßgebend beteiligt wird.
2. Der Betriebsleiter ist insbesondere verantwortlich für
  - a) Aufstellung und Einhaltung der Dienstanweisungen für den Bau- und Betriebsdienst sowie Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
  - b) Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten,

- c) Untersuchung von Betriebsunfällen, Betriebsunregelmäßigkeiten, Dienstverfehlungen und Maßnahmen, die sich daraus ergeben,
  - d) Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge sowie deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik,
  - e) Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Durchführung ihrer Anordnungen.
3. Im Falle der Verhinderung muß der Betriebsleiter die Betriebsleitung dem Stellvertreter ausdrücklich übergeben. Nur in Notfällen darf der Stellvertreter ohne Dienstübergabe als Betriebsleiter tätig werden.

#### Zu § 25

1. Betriebsbedienstete sind Beamte, Angestellte und Arbeiter, die ständig, vorübergehend oder vertretungsweise im Fahr- oder Bahnhofsdiensdienst oder bei der Unterhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge, bahneigenen Stromerzeugungs-, Stromverteilungs- und Leitungsanlagen verantwortlich tätig sind.
2. Vor Übernahme eines Bediensteten in den äußeren Betriebsdienst muß seine körperliche und geistige Tauglichkeit durch einen vom Unternehmer zu bestimmenden Arzt festgestellt werden. Eine erneute Untersuchung ist erforderlich, wenn Zweifel an der Diensttauglichkeit bestehen, insbesondere nach schweren Krankheiten. Bei über 40 Jahre alten Bediensteten sind das Hör- und Sehvermögen, ferner, soweit dienstlich erforderlich, die Farbtüchtigkeit alle fünf Jahre nachzuprüfen. Der Betriebsleiter kann mit der Nachprüfung einen geeigneten Bediensteten beauftragen.
3. Als nicht zuverlässig sind Betriebsbedienstete insbesondere dann anzusehen, wenn sie unter erheblicher Wirkung geistiger Getränke oder Rauschgifte als Führer von Fahrzeugen am Verkehr teilgenommen, sonst gegen Strafgesetze erheblich verstoßen oder dem Straftilgungsgesetz zuwider Vorstrafen verschwiegen haben.
4. Betriebsbedienstete müssen eine angemessene Zeit unter Aufsicht zuverlässiger und geeigneter Lehrbediensteter für den vorgesehenen Betriebszweig unterwiesen oder ausgebildet werden. Soll ihre Tätigkeit auf andere Dienstverrichtungen ausgedehnt werden, so ist hierfür eine zusätzliche Unterweisung oder Ausbildung erforderlich. Fahrer und Schaffner haben nach Abschluß der Ausbildung eine Prüfung abzulegen. Schaffner müssen mit der Bedienung von Triebfahrzeugen soweit vertraut sein, daß sie notfalls einen Zug stillsetzen und sichern können. Die Abnahme der Prüfung kann der Betriebsleiter einem geeigneten Bediensteten übertragen, der jedoch die Prüflinge nicht ausgebildet haben darf. Den Bediensteten ist ein vom Betriebsleiter unterzeichneter Ausweis, der sie zur Verrichtung eines bestimmten Dienstes berechtigt, auszuhändigen. Der Ausweis ist einzuziehen, wenn die Voraussetzungen nicht

mehr gegeben sind. Auch nach der Ausbildung sind die Betriebsbediensteten regelmäßig über ihre Dienstverrichtungen zu unterweisen.

5. Die Personalakten müssen alle disziplinarischen und gerichtlichen Bestrafungen enthalten. Alle für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Führung maßgebenden Unterlagen sowie alle Aufschreibungen über die Ausbildung und das Ergebnis der Prüfung der Betriebsbediensteten sind in den Personalakten zu sammeln; diese müssen dem Betriebsleiter stets zugänglich sein. Ebenso sind die Unterlagen über die regelmäßige Unterweisung der Betriebsbediensteten zu sammeln. Die Vorschriften über die Löschung disziplinarischer und gerichtlicher Strafen bleiben unberührt.
6. In den Dienstanweisungen sind nicht nur die betrieblichen Fragen, sondern auch das Verhalten der Bediensteten im Straßenverkehr, bei Unfällen und bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu behandeln. Den Bediensteten sind die Dienstanweisungen gegen Quittung auszuhändigen. Die Dienstanweisungen sind der Technischen Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.
7. Leidet ein Bediensteter oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 1721), so darf er Betriebsdienst nur dann verrichten, wenn er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht.

#### Zu § 26

1. Mängel, die bei den Untersuchungen der Bahn festgestellt werden, sind unverzüglich zu beseitigen. Strecken, die nicht ohne Gefahr mit der für sie zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden können, sind als Langsamfahrstrecken zu kennzeichnen oder stillzulegen.
2. Die Fahrleitungs- und sonstigen Leitungsanlagen sind regelmäßig zu untersuchen. Dabei ist zu prüfen, ob die Kreuzungen von bahneigenen und fremden Leitungsanlagen den Genehmigungsbedingungen entsprechen.
3. Über die regelmäßigen Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sind Aufschreibungen zu führen. Zur Sicherstellung der rechtzeitigen und sachgemäßen Ausführung der Unterhaltungsarbeiten sind vom Betriebsleiter Dienstanweisungen zu geben.
4. Bahnübergänge, die durch Schranken oder Blinklichter gesichert sind, gelten als bewacht.
5. Die Bewachung von Bahnübergängen durch Bahnwärter ist in der Regel nur dann anzuordnen, wenn die übrigen zu § 11 dieser Verordnung angegebenen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen.

#### Zu § 27

1. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 gelten nur in Verbindung mit § 18 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

2. Arbeitswagen dienen nicht der entgeltlichen Beförderung; sie müssen als Arbeitswagen deutlich erkennbar sein.
3. Für die richtige Zugbildung und Kupplung der Wagen und den ordnungsmäßigen Zustand der Zugsignale ist der Zugführer verantwortlich.

#### Zu § 28

1. Es dürfen nur Scheinwerfer für weißes oder schwachgelbes Licht verwendet werden; ihre Lichtbündel müssen einstellbar sein, ohne daß eine unbeabsichtigte Verstellung eintreten kann.
2. Scheinwerfer sollen bei Dunkelheit die Fahrbahn so beleuchten, daß die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern vom Scheinwerfer in der Längsachse des Fahrzeuges in Höhe der Scheinwerfermitte mindestens 8 Lux beträgt. In der gleichen Höhe und Entfernung soll nach den Seiten in einem Abstand von 1,75 Metern die Hälfte und in 3,50 Metern Abstand der zehnte Teil der vorgeschriebenen Beleuchtungsstärke vorhanden sein.
3. Scheinwerfer sollen so eingerichtet sein, daß sie vom Fahrerstand aus abgeblendet werden können. Als abgeblendet gilt ein Scheinwerfer, wenn die Beleuchtungsstärke in einer Entfernung von 25 Metern in Höhe der Scheinwerfermitte und darüber auf einer Ebene senkrecht zur Fahrbahn nicht mehr als 1 Lux beträgt. Die Beleuchtungsstärke muß nach den Seiten und nach oben möglichst stetig abfallen; sie muß in einer Entfernung von 25 Metern senkrecht zum auffallenden Licht in 0,15 Meter Höhe über der Schienenoberkante mindestens noch 0,50 Lux erreichen. Das gleiche gilt für ständig abgeblendete Scheinwerfer; sie müssen in Verbindung mit der Straßenbeleuchtung die Gleiszone auf die Länge des Bremsweges ausreichend ausleuchten.
4. Die Stirnleuchte muß auch bei aufgeblendeten Scheinwerfern des Straßenbahnfahrzeuges in 100 Metern Entfernung bei klarer Sicht deutlich erkennbar sein.
5. Werden zwei Schlußleuchten an einem Fahrzeug verwendet, dann sollen sie möglichst weit nach außen im gleichen Abstand von der Fahrzeuglängsachse angeordnet sein; entsprechendes gilt für Rückstrahler. Die wirksame Fläche eines Rückstrahlers oder einer Schlußleuchte muß sowohl für Trieb- als auch für Beiwagen mindestens 50 Quadratzentimeter betragen. Bremsleuchten können rotes oder orangefarbenes Licht zeigen und, wenn sie in der Nähe der Schlußleuchten angebracht oder damit zusammengebaut sind, stärker als diese leuchten; beide Leuchten müssen blendungsfrei sein. Wird nur eine Schlußleuchte oder eine Bremsleuchte verwendet, muß sie etwa in der Fahrzeugmitte angebracht werden.
6. Als blendungsfrei kann eine Beleuchtungsanlage im Wageninnern angesehen werden, wenn durch die Bauart und die Anbringung der Lampen oder Leuchten der Einblick in das Innere der Lampen verhindert wird. Eine möglichst gleichmäßige Lichtverteilung ist anzustreben.

7. Vom Hereinbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witterung es erfordert, ist die Stirn- und Schlußbeleuchtung in Betrieb zu setzen.
8. Für den Bau und die Prüfung der Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lampen sind, soweit die Nummern 1 bis 6 nichts anderes bestimmen und die besonderen Verhältnisse im Straßenbahnbetrieb nicht entgegenstehen, die in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlassenen Richtlinien für die Prüfung von Fahrzeugteilen, mit Ausnahme der Bauartgenehmigung und Kennzeichnung der Fahrzeugteile, sinngemäß anzuwenden.

#### Zu § 29

Während des Fahrdienstes sind dem Schaffner des führenden Triebwagens der Fahrer und die anderen Schaffner des Zuges unterstellt, soweit der Betriebsleiter nichts anderes festlegt. Die Bedienung mehrerer Wagen durch einen Schaffner ist nur mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde zulässig. Es sind Fahrtberichte zu führen, aus denen auch die Namen des Zuggersonals, die Fahrzeugnummern und besondere Vorkommnisse zu ersehen sind.

#### Zu § 30

1. Bei jeder Änderung der Zugzusammensetzung ist eine Bremsprobe durchzuführen. Der Fahrer hat sich zu überzeugen, daß der Sandstreuer richtig arbeitet und der Sandvorrat ausreicht. Für die Bremsprobe und Bremsbedienung auf Strecken mit starkem Gefälle gibt der Betriebsleiter Dienstweisungen. Bei Störungen der Betriebsbremsen während der Fahrt hat der Fahrer den zugführenden Schaffner und dieser die Beiwagenschaffner zu verständigen, daß sie nach Bedarf die Feststellbremsen zu bedienen haben.
2. Bei Bremsstörungen während der Fahrt darf nur mit verminderter Geschwindigkeit weitergefahren werden. Der Betriebsleiter bestimmt durch Dienstweisung, ob und wie weit in solchen Fällen Fahrgäste mitgenommen werden dürfen. Nichtbetriebssichere Fahrzeuge sind unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

#### Zu § 31

1. Zur Verständigung zwischen den Schaffnern und dem Fahrer eines Zuges sind folgende Signale zu verwenden:
  - a) Abfahren, oder — soweit zulässig — an der nächsten Haltestelle durchfahren: ein kurzes akustisches oder ein optisches Zeichen oder beide gleichzeitig.
  - b) An der nächsten Haltestelle halten oder Widerruf des Signals nach a): zwei kurze akustische oder ein optisches Zeichen oder beide Zeichenarten gleichzeitig.
  - c) Halten auf freier Strecke, Zug durch Betriebsbremsung anhalten: zweimal zwei kurze akustische oder ein optisches Zeichen oder beide Zeichenarten gleichzeitig.

- d) Notsignal, Zug schnellstens zum Halten bringen: mindestens drei kurze oder ein lang andauerndes akustisches Zeichen, die von optischen Zeichen begleitet sein können.

Diese Signale sind in der Regel nur mit fest eingebauten Signaleinrichtungen zu geben.

2. Das Notsignal dient auch zur Verständigung des Triebwagenschaffners durch den Fahrer, wenn der Fahrer seinen Zug nicht mehr allein rechtzeitig zum Halten bringen kann. Das Signal ist vom Schaffner des Triebwagens sofort an die Schaffner der Beiwagen mit der Signaleinrichtung und, wenn dies nicht möglich ist, mit der Mundpfeife weiterzugeben. Die Schaffner der Beiwagen haben dann unverzüglich die Feststellbremsen anzuziehen.
3. Der Fahrer darf nur auf das Signal des Triebwagenschaffners abfahren, falls die Dienstweisungen nichts anderes bestimmen.
4. Die Signaleinrichtungen dürfen nur vom Zug- und Aufsichtspersonal bedient werden.

#### Zu § 32

Zielschilder müssen das Ziel der jeweiligen Fahrt oder bei den nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen den Zweck der Fahrt erkennen lassen. Die Fahrtziel- und die Linienbezeichnung sind möglichst auch an den Längsseiten der Fahrzeuge und an der Rückseite des letzten Fahrzeuges eines Zuges anzubringen.

#### Zu § 33

Bei der Berechnung der zulässigen Besetzung eines Fahrzeuges sind nur die Sitz- und Stehplätze zu berücksichtigen, die von den Fahrgästen ohne Behinderung der Fahrbediensteten und ohne Gefährdung durch Öffnen und Schließen der Türen eingenommen werden können. Dabei ist für jeden Fahrgast und jeden Bediensteten ein Gewicht von 65 Kilogramm anzunehmen. Für einen Sitzplatz sind 0,30 Quadratmeter und für einen Stehplatz 0,15 Quadratmeter Nutzfläche zu rechnen, wobei über der Stehplatzfläche eine lichte Höhe von mindestens 1,90 Metern vorhanden sein muß. Die Abmessungen der Sitzplätze müssen den aus Anlage D ersichtlichen Mindestmaßen entsprechen.

#### Zu § 34

Die Zugfolge richtet sich im allgemeinen nach dem Dienstfahrplan. Bei eingleisigen Strecken sollen die Kreuzungen an planmäßig bestimmten Ausweichen stattfinden. Anweisungen für die Sicherung und Regelung der Zugfolge durch Signale und Nachrichtenmittel trifft der Betriebsleiter mit Genehmigung der Technischen Aufsichtsbehörde.

#### Zu § 35

1. Die Höchstgeschwindigkeit ist nach Art und Beschaffenheit der Gleisanlagen und Fahrzeuge sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu ermitteln. Hierzu sind Versuchsfahrten durchzuführen.

2. Die nach den Fahrplänen einzuhaltenden Fahrgeschwindigkeiten legt der Betriebsleiter im Rahmen der von der Technischen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit fest; dabei hat er, soweit die Gleise in der Fahrbahn einer öffentlichen Straße liegen, insbesondere die für den übrigen Straßenverkehr getroffenen Geschwindigkeitsbeschränkungen zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung.

#### Zu § 37

Geschobene Züge dürfen außer auf besonderen Bahnkörpern eine Geschwindigkeit von 10 Kilometern je Stunde nicht überschreiten, es sei denn, daß sie von der vorderen Plattform des in Fahrtrichtung ersten Fahrzeuges aus gesteuert werden.

#### Zu § 39

1. Den Bestimmungen unterliegt die gelegentliche und die regelmäßige Güterbeförderung sowohl für eigene Zwecke des Straßenbahnunternehmens als auch für andere.
2. Die Zugbildung und die Durchführung der Güterzüge sind so zu regeln, daß sie sich möglichst weitgehend dem übrigen Verkehr, insbesondere in Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, anpassen.
3. In die ergänzenden Bestimmungen für Güterzüge sind auch die nötigenfalls zu genehmigenden Ausnahmen von den Bestimmungen der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung und dieser Verordnung aufzunehmen.

#### Zu § 40

Bei Unfällen im Gemeinschaftsverkehr hat der Betriebsleiter die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, der für die Strecke, auf der sich der Unfall ereignet hat, verantwortlich ist. Im übrigen werden die Zuständigkeiten bei Unfällen im Gemeinschaftsverkehr von der Technischen Aufsichtsbehörde im

Benehmen mit der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

#### Zu § 41

Die besonderen Berechtigungsausweise sind vom Unternehmer auszustellen.

#### Zu § 42

Privatübergänge, die nicht straßenmäßig befestigt sind und deren Gleisanlagen durch Befahren mit schweren Lasten beschädigt werden können, hat der Unternehmer durch Hinweisschilder für die anderen Verkehrsteilnehmer zu kennzeichnen.

#### Zu § 44

1. Die Entscheidung darüber, ob Personen, Tiere oder Sachen Fahrgäste behindern oder belästigen oder die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährden, trifft der Schaffner.
2. Bei Fahrgästen, die Schußwaffen mitführen, können die Schaffner und Aufsichtsbediensteten die Berechtigung zum Tragen der Waffe nachprüfen.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 21) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

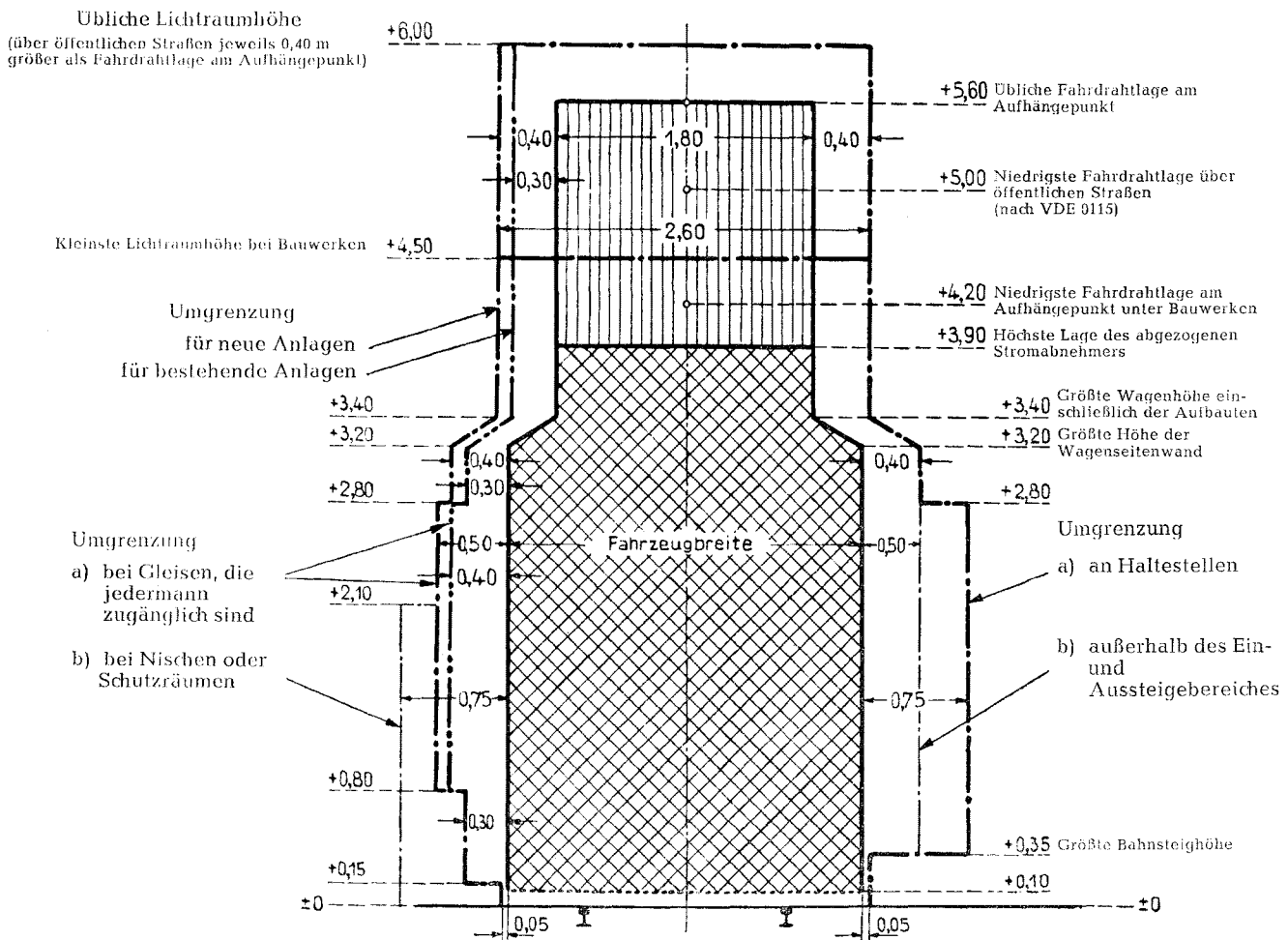
Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1956 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 26. März 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 73 vom 28. März 1938) außer Kraft.

Bonn, den 29. März 1956.

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

Umgrenzung des lichten Raumes  
(gültig in der Geraden und in Bögen)  
und  
Begrenzung der Fahrzeuge

Maße in m  
Höhenmaße gelten ab Schienenoberkante (SO)  
M = 1:50

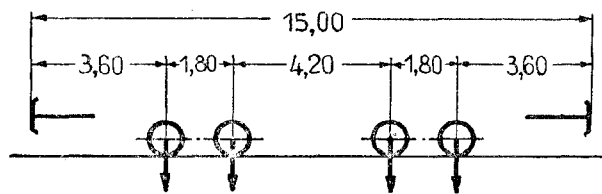




**Anlage B**  
(zu § 13)

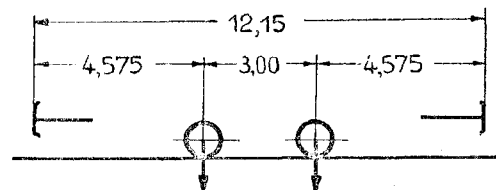
Verkehrslasten der Straßenbahn für Brücken

Vierachsiger Straßenbahnwagen



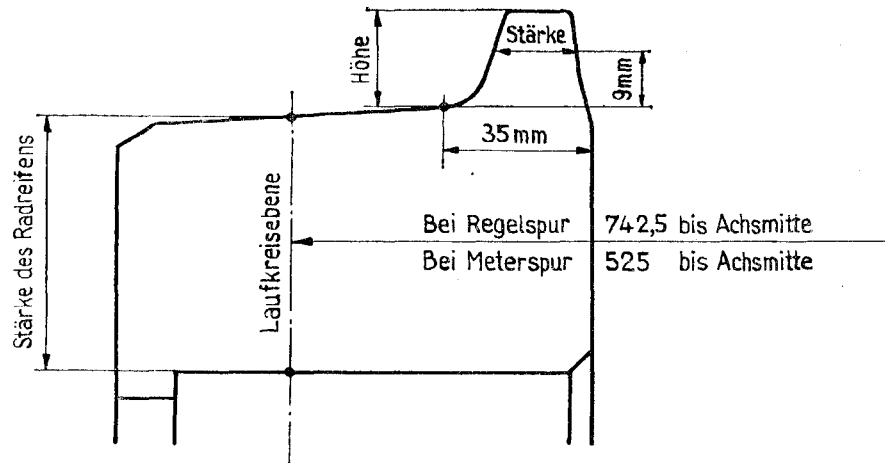
Triebwagen	=	7	7	7	7 t	p = 1,87 t/m
Anhänger	=	5,5	5,5	5,5	5,5 t	p = 1,47 t/m

Zweiachsiger Straßenbahnwagen

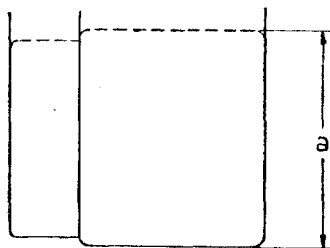
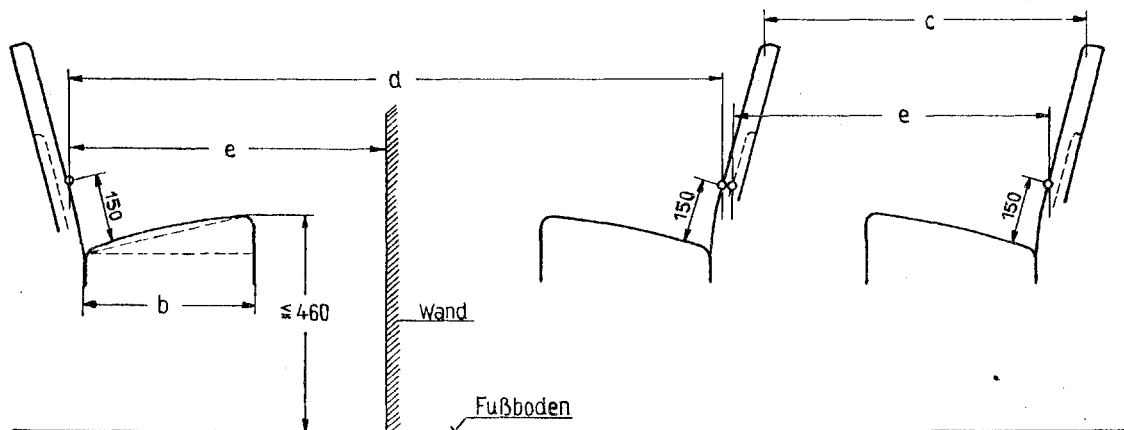


Triebwagen	=	10	10 t	p = 1,65 t/m
Anhänger	=	8	8 t	p = 1,32 t/m

**Anlage C**  
(zu § 15)



**Anlage D**  
(zu § 33)



Mindestmaße in mm					
<sup>*)</sup> a	b	c	d	e	<sup>**) f</sup>
450	370	700	1300	650	350

\*) Auf dieses Maß können geringfügige Zwischenräume zwischen Sitzplatz und Seitenwand angerechnet werden

\*\*) Gangbreite

**Verordnung über die Aufhebung  
von Verordnungen über die Anzeigepflicht  
für die Räude der Rinder.**

Vom 28. März 1956.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder vom 14. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 72) und die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Rinderräude in Württemberg vom 26. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 789) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1956.

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Sonnemann

**Berichtigung**

In der Anlage zur Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) muß die Anschrift unter lfd. Nr. 18 des Verzeichnisses der anerkannten Treuhandstellen richtig lauten:

„18. Edekabank e. G. m. b. H., Berlin-Schöneberg,  
Innsbrucker Straße 22“.

Bonn, den 5. April 1956.

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Käss

**Verkündungen im Bundesanzeiger.**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 24. März 1956.	63	29. 3. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren. Vom 23. März 1956.	63	29. 3. 56	1. 4. 56
Dreizehnte Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut. Vom 29. März 1956.	64	31. 3. 56	1. 4. 56
Verordnung TS Nr. 1/56 über den Reichskraftwagentarif (Tarifbestimmungen für Versorgungstransporte der Bundeswehr). Vom 24. März 1956.	64	31. 3. 56	1. 4. 56
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 10. April 1956.	70	11. 4. 56	1. 4. 56
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 10. April 1956.	70	11. 4. 56	1. 4. 56

**Sofort lieferbar:**

## **Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung**

**nach dem Stande vom 31. Dezember 1955**

*bestehend aus*

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1955 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

*nebst*

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit 1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar.*

*Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.*

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Köln 399, Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.*

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.  
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren